

Antwort der Verwaltung auf die Einwohnerfragen von Herrn Brückner:

Frage:

Teilen die Mitglieder der BV Nippes die Ansicht, dass der von falschen Tatsachen ausgehende Beschluss „Johannes-Giesberts-Park in Köln-Nippes“ vom 27.03.2014 als rechtswidrig aufzuheben ist?

Antwort der Verwaltung:

Fragen, die im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden, müssen sich an die Verwaltung richten. Dieses folgt aus § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretung, wonach die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks berechtigt sind, Fragen an die Verwaltung zu stellen. Einwohnerfragen, die sich an ein politisches Gremium richten, sind nicht vorgesehen.

Die von Herrn Brückner gestellte Frage richten sich an die Bezirksvertretung Nippes. Sie können daher nicht beantwortet werden.

Unterfrage 1:

Ist die BV der Ansicht, dass die Mindestbreite des Arbeitsstreifens im Park von 0,60 m nach DIN 4124 ausreichend dimensioniert ist, um die drohenden Schäden am Wurzelwerk der Bäume zu vermeiden oder dass diese Mindestbreite zu gering angesetzt ist und in der Folge darüber hinaus gehende, zusätzliche Baumfällungen im Park befürchtet werden müssen? Die Stützmauer soll aus Betonfertigteilen mit einem Einzelgewicht von bis zu ca. 1.500 Kg gefertigt werden, weshalb ein mittelschwerer Mobilbagger eingesetzt werden soll. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf dem Clouth-Gelände, sowie Lage und Größe der Aufstellfläche für den Bagger und dessen Schwenkbereich im Park, wird es nach unserer Auffassung angesichts der gegebenen Dimensionierung des Arbeitsstreifens Probleme bei der Errichtung der Mauer geben sowie daraus resultierende Gefahren für den Baumbestand.

Antwort der Verwaltung:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Unterfrage 2:

Ist der BV bekannt, ob angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Errichtung der Stützmauer um einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Johannes-Giesberts-Park handelt, die insoweit nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz und § 69 Landschaftsgesetz NW notwendige Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits vorgelegen hat und in welcher Form diese heute vorliegt?

Antwort der Verwaltung:

Siehe Antwort zu Frage 1.